



BÜRGERGEMEINDE LAUSEN

WALDREGLEMENT

Stand 31. Oktober 2012

Die Bürgergemeinde Lausen erlässt gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 und ausschliesslich bezogen auf das in ihrem Eigentum stehende Waldareal folgendes Reglement:

I ALLGEMEINES

§ 1 Bewirtschaftung/Forstrevier

Der Bürgergemeinde obliegt die Bewirtschaftung ihres Waldes. Betreffend Zusammenschlüssen zum Forstrevier oder zum Revierverband gelten die kantonalen Bestimmungen.

§ 2 Arrondierung

Die Bürgergemeinde ist bestrebt, ihren Wald möglichst zu arrondieren. Sie erwirbt nach Möglichkeit Privatparzellen und urbares Land.

§ 3 Unterhalt der Waldwege

Die Bürgergemeinde unterhält ihre Waldwege und Anlagen. Es ist möglich, Dritte zum Unterhalt oder zu Beitragsleistungen heranzuziehen

§ 4 Waldbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Waldes der Bürgergemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton.
Die Bürgergemeinde definiert die Bewirtschaftungsgrundsätze in ihren Waldungen und vertritt dieses gegen aussen.

II SCHUTZ DES WALDES UND FORSTPOLIZEI

§ 5 Zutritt und Betretung

Das Betreten von Wald ist gemäss Art. 699 ZGB in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet.

Das Begehen und Befahren des Waldes richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

Bei Gesuchen nimmt die Bürgergemeinde zuhanden des Gemeinderates oder des Amtes für Wald Stellung.

§ 6 Rodungen

Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Für jede Rodung sind gemäss kantonaler Gesetzgebung Ersatzmassnahmen vorzunehmen.

§ 7 Zweckentfremdung

Jede Zweckentfremdung von Wald oder Waldboden, insbesondere durch Deponien aller Art, Ausbeutungen, Bauten und Anlagen, Freizeiteinrichtungen usw. sind grundsätzlich verboten und unterliegen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 8 Beschädigung

Jedes Beschädigen oder Beeinträchtigen von Wald, Waldbäumen oder Waldboden, ist verboten.

§ 9 Bauten

Bauten im Wald, die nicht forstlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Rodungs- und Baubewilligung.

Bei nichtforstlichen Kleinbauten nimmt die Bürgergemeinde zuhanden des Gemeinderates Stellung.

§ 10 Leseholz

Das Sammeln von Leseholz ist in ortsüblichem Umfange gestattet. Das Sammeln einer darüber hinaus gehenden Menge bedarf der Bewilligung.

Der Revierförster erteilt die Bewilligungen.

§ 11 Gabholz

Die Bürgergemeinde gibt ihren Bürgerinnen und Bürgern zu vergünstigten Bedingungen Gabholz ab.

Die Bezugsbedingungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 12 Schädlingbekämpfung

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, insbesondere Insekten und Pilzen, die den Waldbestand gefährden, sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

§ 13 Wildschadenverhütung

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit Wildschaden im erträglichen Mass gehalten werden.

Beitragsleistungen Dritter richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

III ORGANISATION UND KOMPETENZEN

§ 14 Vollzug der Bewirtschaftung

Der Gemeinderat vollzieht die Bewirtschaftung des Bürgergemeindegewaldes gemäss § 136 des Gemeindegesetzes sowie den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Forstrechtes.

§ 15 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Liestal die Appellation erklärt werden.

IV. FORSTPERSONAL

§ 16 Begriff

Zum Forstpersonal gehören:

- Gemeinde- bzw. Revierförster oder -försterin
- Forstwart oder Forstwartin

- Waldarbeiter oder Waldarbeiterin (ohne Berufslehre, jedoch mit entsprechender Erfahrung)
- Mitarbeitende von Forstunternehmen
- Forstwartlernende

§ 17 Leitung

Der Gemeinde- bzw. Revierförster ist Betriebsleiter und leitet das Forstpersonal sowie die Forstunternehmer. Er ist dem Waldchef des Gemeinderates unterstellt.

§ 18 Arbeitsverhältnis

Für das Forstpersonal gilt das Personalreglement der Einwohnergemeinde Lausen.

§ 19 Aufgaben des Gemeinde- bzw. Revierförsters

Der Aufgabenbereich des Gemeindeförsters ist im Waldgesetz des Kantons Basel-Landschaft und im zugehörigen Dekret zum Waldgesetz geregelt. Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festzulegen.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Waldreglement vom 25. April 1989 aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben werden

- Schuttablagerungsreglement der Bürgergemeinde Lausen vom 09. Juni 1965
- Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Lausen vom 27. März 1984

§ 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kant. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Lausen am 22. Mai 2012.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Ernst Dill

Der Gemeindeverwalter:
Thomas von Arx

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement mit Verfügung Nr. 40 vom 18. Oktober 2012 genehmigt.